jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2000/07/10 KUVS-K1-852/2/2000

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.2000

Rechtssatz

Eine von der Erstinstanz unter dem Titel der Bescheidberichtigung gemäß § 62 Abs. 4 AVG ausgesprochene ersatzlose Streichung des die Anschlussverfügung beinhaltenden Teile des Bescheidspruches hinsichtlich der Feststellung einer Eigenjagd, findet im Gesetz keine Deckung. Unter dem Titel der Berichtigung dürfen laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nachträglich Änderungen im Inhalt eines Bescheides nicht vorgenommen werden (vgl. VwGH vom 6.2.1990, Zahl: 89/04/0010) und darf auch durch die Berichtigung des Bescheides dessen Inhalt, sei es in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht, nicht verändert werden (vgl. VwGH vom 20.11.1991, Zahl: 91/02/0094). Die ersatzlose Behebung eines gesamten Spruchpunkts aus einem Eigenjagdfeststellungsbescheid kann nicht auf § 62 Abs. 4 AVG abgestützt werden. (Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides)

Schlagworte

Jagd, Jagdfeststellung, Jagdfeststellungsbescheid, Bescheid, Bescheidberichtigung, Anschluss, Anschlussverfügung, Berichtigung, Bescheidänderung, nachträgliche Bescheidänderung, Bescheidausspruch, Streichung eines Spruchpunktes

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at